

Prämienverbilligung für die Krankenversicherung

(für Studierende aus dem Ausland mit Wohnsitz im Kanton Zürich)

Wer kann eine Prämienverbilligung beantragen?

Studierende aus dem Ausland mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder L, die:

- kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben und deshalb keine oder nur eine geringe Quellensteuer bezahlen (Beurteilung durch die SVA Zürich; als Richtwert gilt ein jährlicher Quellensteuerbetrag von bis ca. CHF 3'757), und
- bei einer Schweizer Krankenversicherung versichert sind.

Wer kann keine Prämienverbilligung beantragen?

- Studierende aus dem Ausland, die in ihrem Heimatland krankenversichert sind.
- Studierende aus dem Ausland mit einer Krankenversicherung, die speziell für internationale Studierende abgeschlossen wurde (z. B. SwissCare, www.swisscare.com). Bei diesen Versicherungen sind die Prämien bereits reduziert.

Vorgehen

Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt ausschliesslich für Studierende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich oder in Winterthur.

Studierende in anderen Gemeinden müssen sich bei ihrer zuständigen Wohngemeinde (Gemeindeverwaltung) über das genaue Vorgehen informieren.

30 Tage nach der Anmeldung beim zuständigen Einwohner- bzw. Kreisbüro können Sie bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) [über das Online-Formular](#) einen Antrag auf Prämienverbilligung für das laufende Kalenderjahr einreichen.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen (Upload):

- Kopie der Schweizer Krankenversicherungspolice
- Immatrikulationsbestätigung
- Letzte Steuererklärung oder Quellensteuerabrechnung falls verfügbar, ansonsten
- Lohnabrechnungen vom aktuellen und vom letzten Jahr
- Bank- oder Postkontoverbindung

Entscheid und Auszahlung

Die Bearbeitung des Antrags kann bis zu sechs Monate dauern.

Bei Bewilligung der Prämienverbilligung wird der Betrag direkt an Ihre Krankenversicherung überwiesen.

Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.